

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Datum 25.09.2025
Zahl 08-ADE-1508/2023-64

Vor-GZ

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Stadtgemeinde Bleiburg	
Bezirk Völkermarkt	
Erl. am	
Eing.	25. Sep. 2025
Zl.	
Bgm.	
Sekr.	
Ref.	

Auskünfte Werner Malliga
Telefon 050 536-18530
Fax 050 536-18000
E-Mail abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Sadjak Marko GmbH, FN 274508 p, Personen-GLN: 9008390574669, (vormals: ÖBB-Infrastruktur AG);

Bodenaushubdeponie Einersdorf „West“ samt Zwischenlagerungsfläche, Gesamtdéponievolumen reduziert auf ca. 520.000 m³, aufgegliedert in drei neue Schüttabschnitte auf Grundstücken in der KG 76010 Moos – Änderung der Betriebseinrichtungsfläche, der innerbetrieblichen Erschließung sowie der Zu- und Abfahrt - abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren / **Kundmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**eines abfallwirtschaftsrechtlichen Antrages**

Mit Eingabe vom 15.07.2025 samt Beilage (Einreichunterlagen: Änderung der Betriebseinrichtungsfläche Bodenaushubdeponie Einersdorf West, Technischer Bericht vom 07.07.2025 samt Planbeilagen, ausgeführt durch die ZT-Jereb OB, Opernring 16/I, 8010 Graz) hat die Sadjak Marko GmbH, FN 274508 p, Schilterndorf 46, 9150 Bleiburg, im Wege über die ZT-Jereb OB, Opernring 16, 8010 Graz, die Anzeige betreffend die **Änderung der Betriebseinrichtungsfläche, der innerbetrieblichen Erschließung sowie der Zu- und Abfahrt** auf Teilflächen der Grundstücke 194/1, 1420/1, 1421, 1422, und 1423, alle KG (76010) Moos, bei der genehmigten Bodenaushubdeponie Einersdorf „West“, bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingebracht. Behördlicherseits zu werten ist diese Anzeige als Antrag auf Änderung der Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002.

Im Auftrag der Abfallwirtschaftsbehörde (Schriftsatz vom 23.07.2025, Zahl: 08-ADE-1508/2023-56) wurde der eingebrachte Antrag vom 15.07.2025 der Sadjak Marko GmbH, FN 274508 p, samt Einreichunterlagen von den Amtssachverständigen (ASV) für die Fachbereiche Geologie/Hydrogeologie, Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Gewässerökologie sowie fachlicher Naturschutz der Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. Umweltinspektion, Abfallwirtschaft sowie UAbt. Naturschutz, des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) geprüft (Stellungnahme vom 25.07.2025, Zahl: 08-NATFA-13662/2024-10, idF der ergänzenden Eingabe vom 01.08.2025 und Stellungnahme vom 11.08.2025, Zahl: BA-15046/2009-99).

Über das beantragte Vorhaben (Antrag auf Änderung der Betriebseinrichtungsfläche, der innerbetrieblichen Erschließung sowie der Zu- und Abfahrt) ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 3 Z 5 iVm § 38 Abs. 1a (Konzentration und Zuständigkeit) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 84/2024, in Mitwirkung der Bestimmungen der §§ 9, 11 und 52 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, idF LGBl. Nr. 47/2025, durchzuführen. Das AWG 2002 sieht keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht die Abfallwirtschaftsbehörde auf Grund des Ergebnisses der Projektprüfung von einer örtlichen, mündlichen Verhandlung in diesem Fall ab.

Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (§ 50 Abs. 2 AWG 2002).

Auflage des Antrages

Der oben angeführte Antrag vom 15.07.2025 liegt in der Zeit von **01.10.2025 bis 29.10.2025, während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr) beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer Nr. 440, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist nach vorheriger Terminabsprache in die verbesserten Einreichunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Öffentliche Bekanntmachung kann auch mittels Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Belehrung

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:
Malliga

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 01.10.2025

Abgenommen am: 29.10.2025

